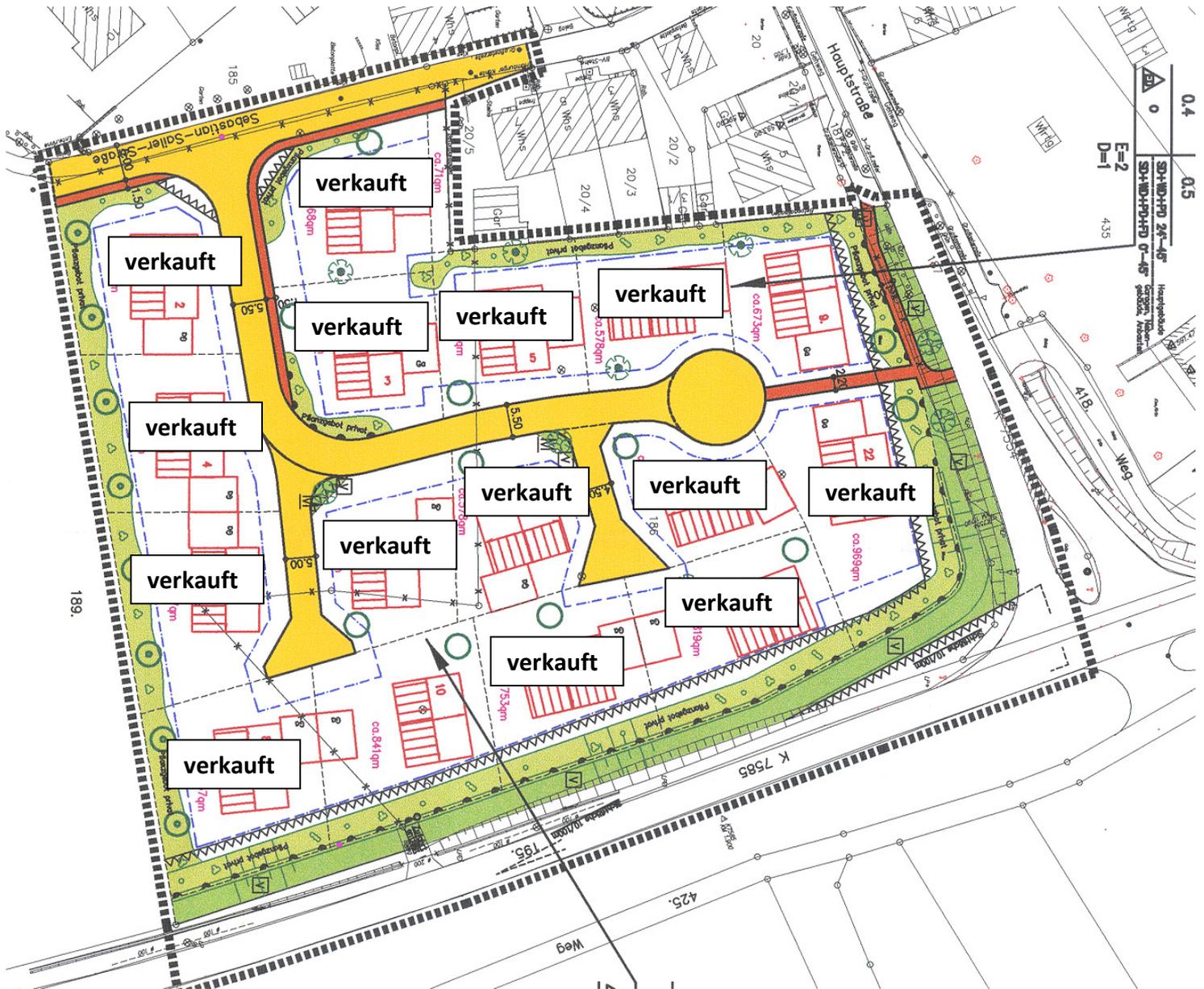


Bauplätze „Buchwiesen“, Seekirch ab 49,65 EUR/m²

Bauen am Federsee!

Verfügbare Bauplätze



Zeichenerklärung



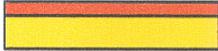
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



"Allgemeines Wohngebiet"



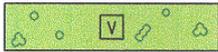
Gehwegfläche
Straßenverkehrsfläche



Sichtflächen Freihalten von Sichthindernissen aller Art, Bau- und Bepflanzungsverbot für Baumbewuchs über 0.80m Höhe



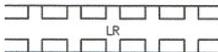
Pflanzgebot private Grünfläche



öffentliche Grünfläche, als Bestandteil von Verkehrsanlagen



Pflanzgebot öffentliche Grünfläche



Leitungsrecht



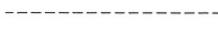
bestehende Bebauung



Firstrichtung wählbar



bestehende Grundstücksgrenze



geplante Grundstücksgrenze



aufzuhebende Grundstücksgrenze



Baugrenze



Hauptversorgungs- und Entsorgungsleitungen oberirdisch



Hauptversorgungs- und Entsorgungsleitungen unterirdisch



Zufahrtsverbot



Pflanzgebot mind. 1 großkroniger Laubbaum je Bauplatz (Standort variabel)



Pflanzgebot 1 großkroniger Laubbaum am eingezeichneten Standort



Garage



Abstellplatz für Müllgefäße



gepl. Straßenhöhen in der Achse



Geländehöhen



vorhandene Hochstammobstbäume sind zu erhalten



geplante Hochstammobstbäume



EVS Umpannstation



Anbauverbot K7585 und K7554

IV. Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Billigung des Planentwurfs mit Textteil und Begründung sowie Beschluß über die öffentliche Auslegung am

Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wurde am öffentlich bekanntgemacht.

Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange

Der Plan wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

bis öffentlich ausgelegt.

V. Satzungsbeschluß gem. § 10 Abs. 1 BauGB
Der Plan wurde gem. § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 LBO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GemO für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, vom Gemeinderat Seekirch am als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt:

Seekirch, den (Bürgermeister)

VI. Genehmigung – Inkrafttreten
Dieser Plan wurde gem. § 10 Abs. 2 BauGB dem LRA Biberach am zur Genehmigung vorgelegt.

Das LRA Biberach hat mit Erlaß (AZ.:) vom den Bebauungsplan genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung, oder soweit diese nicht erforderlich ist, der Beschluß des Bebauungsplans sowie Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme wurde gem. § 10 Abs. III BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Seekirch, den (Bürgermeister)

Gemeinde Seekirch
Kreis Biberach

Bebauungsplan